

Der Thurgauer Sparbumerang und seine Folgen



Liebe Leserin
Lieber Leser

Dass Sparen an der Bildung am Ende teuer zu stehen kommt, haben die Lehrerinnen- und Lehrerverbände landauf und landab seit jeher betont. Selten zeigt sich dies jedoch so unvermittelt und drastisch wie angesichts des am 29. Dezember 2017 veröffentlichten Bundesgerichtsentscheids in Sachen «Beschluss des Grossen Rates des Kantons Thurgau vom 18. November 2015 betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule des Kantons Thurgau». Der Entscheid wird nämlich nicht nur im Thurgau, sondern in der gesamten Schweiz zu erheblichen Mehrbelastungen der kantonalen und kommunalen Bildungsbudgets führen.

Was war geschehen? Vor etwas mehr als zwei Jahren hatte der Grosse Rat des Kantons Thurgau eine Änderung des Volksschulgesetzes verabschiedet. Die neue Fassung des abgeänderten §39 lautete seither wie folgt:

¹ Für obligatorische Klassenverlegungen, Exkursionen und Lager sowie andere Pflichtveranstaltungen können Beiträge erhoben werden.

² In besonderen Fällen können Schüler und Schülerinnen zum Besuch von Sprachkursen verpflichtet werden. Den Erziehungsberechtigten kann dafür und für allenfalls beiziehende Dolmetscherdienste eine Kostenbeteiligung auferlegt werden.

Während Absatz 2 gänzlich neu eingefügt worden war, hatte man aus Absatz 1 die Beschränkung der möglichen Elternbeiträge auf den Umfang der zu Hause anfallenden durchschnittlichen Einsparungen gestrichen – diese hatte zuvor die Beiträge auf maximal 16 Franken pro Tag begrenzt.

Gegen diesen Beschluss des Grossen Rates erhoben vier Personen, deren Kinder im Kanton Thurgau zur Schule gehen, Beschwerde, und zogen diese, da sie bei den kantonalen Instanzen abblitzten, bis vor das Bundesgericht weiter. Dieses gab den Beschwerdeführenden vollumfänglich Recht: Sämtliche neu erwogenen Elternbeiträge sind ungesetzlich und dürfen nicht erhoben werden.

Nicht nur sind die Thurgauer Regierung, welche die Vorlage ausgearbeitet, und der Thurgauer Grosse Rat, welcher sie beschlossen hatte, somit bei ihrem Versuch gescheitert, Bildungskosten, welche gemäss Bundesverfassung von der Allgemeinheit zu tragen sind, auf die betroffenen Eltern abzuwälzen. Sie haben darüber hinaus etlichen weiteren Kantonen, darunter auch den beiden Basel, ein statliches finanzpolitisches Ei gelegt. Denn das von den Thurgauer Politikern prozierte Bundesgerichtsurteil stellt klar, dass auch die von ihnen praktizierten Finanzierungsregeln für Reisen und Lager ungesetzlich sind.

So fordert etwa Baselland von den Eltern einen Lagerbeitrag von 200 Fr. ein – gemäss Bundesgericht wären aber für

ein fünftägiges Lager lediglich 80 Fr. zulässig. Unter der Annahme, dass die rund 31'000 Baselbieter Schülerinnen und Schüler der 11 obligatorischen Schuljahre (inklusive Kindergarten) durchschnittlich dreimal während ihrer Schulzeit in ein Lager gehen, resultieren Mehrkosten in der Höhe von $31'000 \div 11 \times 3 \times (200 - 80)$ Fr., was ziemlich genau eine Million Franken jährlich ergibt. Und dies in Zeiten, in denen die Regierung selbst den vergleichsweise lächerlichen Beitrag von 85'000 Fr. an den Zoo Basel, der allen Schulklassen im Kanton einen Gratis-eintritt ermöglicht, am liebsten gestrichen hätte.

In ihrer ersten Stellungnahme betonte die Mediensprecherin der BKSD zwar die Wichtigkeit der Lager für den sozialen Zusammenhalt in den Schulklassen. Wie weit sich die BKSD deswegen gegen einen Abbau bei den Lagern stemmen wird, lässt sich aus dieser Stellungnahme allerdings nicht herauslesen, und wie Regierungsrat und Landrat auf die allfälligen Mehrkosten reagieren werden, wird sich auch erst zeigen müssen. Der Landrat hat in letzter Zeit leider oft genug bewiesen, dass ihm zur Durchsetzung seiner Sparpolitik kein Argument zu peinlich ist.

Es bleibt zu hoffen, dass auch unsere Politikerinnen und Politiker die Lehre aus dieser Thurgauer Posse erkennen: Undurchdachte und dreiste Sparübungen können verblüffend schnell zum Bumerang werden.

Freundliche Grüsse

Michael Weiss
Geschäftsführer und Vizepräsident